

## Weisung

# Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien Beiträge ab 6. April 2009

---

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| 1. GEGENSTAND .....  | 1 |
| 2. RECHTSGRUNDLAGEN .....  | 1 |
| 3. WEITERE GRUNDLAGEN.....                                       | 1 |
| 4. <b>BEITRAGSBERECHTIGTE MASSNAHMEN UND BEITRAGSHÖHEN</b> ..... | 2 |
| 5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....                                   | 4 |



## 1. GEGENSTAND

Die Weisung regelt die Kantonsbeiträge zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. Sie beruht auf Art. 3 Abs. 3 DEV und gilt für Gesuche, die ab 6. April 2009 beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) eintreffen. Sie ersetzt die Weisung «Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien; Beiträge ab 1. April 2008» vom 14. März 2008 und gilt, bis sie durch eine neue Weisung ersetzt wird.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.01 ), Art. 35
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1), Art. 24 und 26
- Kantonale Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (KE nV, BSG 741.111)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 4. Februar 1987 (DEV, BSG 741.61)
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art 43ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

## 3. WEITERE GRUNDLAGEN

- 3. Energiebericht des Kantons Bern vom Dezember 2002
- Energiestrategie 2006 des Kantons Bern vom 5. Juli 2006

## 4. BEITRAGSBERECHTIGTE MASSNAHMEN UND BEITRAGSHÖHEN

### 4.1. Gebäudehülle gemäss den MINERGIE-Standards MINERGIE® / MINERGIE-ECO® / MINERGIE-P® / MINERGIE-P-ECO®

#### Beitragshöhen:

#### a Neubauten MINERGIE-P® oder MINERGIE-P-ECO®

|   |               |                          |                           |
|---|---------------|--------------------------|---------------------------|
| EBF <sup>1</sup> 100 - 250 m <sup>2</sup> | Fr. 25'000.-- | EBF > 250 m <sup>2</sup> | Fr. 100.--/m <sup>2</sup> |
|---|---------------|--------------------------|---------------------------|

#### b Gebäudesanierungen MINERGIE® oder MINERGIE-ECO®

|                              |               |                          |                          |
|------------------------------|---------------|--------------------------|--------------------------|
| EBF 100 - 250 m <sup>2</sup> | Fr. 15'000.-- | EBF > 250 m <sup>2</sup> | Fr. 60.--/m <sup>2</sup> |
|------------------------------|---------------|--------------------------|--------------------------|

#### c Gebäudesanierungen MINERGIE-P® oder MINERGIE-P-ECO®

|                              |               |                          |                           |
|------------------------------|---------------|--------------------------|---------------------------|
| EBF 100 - 250 m <sup>2</sup> | Fr. 25'000.-- | EBF > 250 m <sup>2</sup> | Fr. 100.--/m <sup>2</sup> |
|------------------------------|---------------|--------------------------|---------------------------|

- Bei einer Förderung von MINERGIE® / MINERGIE ECO® / MINERGIE-P® / MINERGIE-P-ECO® werden keine weiteren Beiträge für die Haustechnik ausgerichtet.
- Die Labelgebühr für MINERGIE® / MINERGIE ECO® / MINERGIE-P® / MINERGIE-P-ECO® - Bauten wird nach definitiver Erteilung des Labels durch den Kanton rückerstattet.
- Es ist zulässig, Beiträge aus den Massnahmen 4.1 und 4.2 zu kumulieren.

### 4.2. Gebäudesanierung nach den Anforderungen des Gebäudeprogramms der Stiftung Klimarappen (SKR); befristet bis Ende 2009

#### Beitragshöhen:

#### a Sanierung der Gebäudehülle bei Gebäuden mit bestehender Öl-, Gas- oder Kohleheizung

Beitrag des Kantons Bern: zusätzlich 1/3 zum Beitrag des Gebäudeprogramms der SKR

#### b Sanierung der Gebäudehülle bei Gebäuden mit anderer als Öl-, Gas- oder Kohleheizung (Ein direkter Beitrag aus dem Gebäudeprogramm SKR ist nicht möglich)

Beitrag des Kantons Bern: 4/3 des theoretischen Beitrags gemäss «Einsparrechner» der SKR<sup>2</sup>

- Es ist zulässig, Beiträge aus den Massnahmen 4.1 und 4.2 zu kumulieren.

### 4.3. Ersatz bestehender Elektro-Direktheizungen durch andere Wärmeerzeuger

#### Beitragshöhen:

#### a Ersatzwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien

Beitrag pauschal Fr. 2'300.--

#### b Hydraulische Heizwärmeverteilung

Beitrag pauschal Fr. 10'000.--

- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und hydraulische Wärmeverteilungen, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-Direktheizungen ersetzen.
- Die neue Ersatzwärmeerzeugung ist so auszulegen, dass sie 100 % des Heizenergiebedarfs des bestehenden Gebäudes decken kann.
- Wird die Ersatzwärmeerzeugung mit Öl oder Gas betrieben, wird ein Förderbeitrag nur an die hydraulische Wärmeverteilung ausgerichtet.
- Die bestehende, elektrische Wärmeerzeugungsanlage muss vollständig demontiert werden.
- Das neue Heizsystem muss den Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (KENV) entsprechen.

<sup>1</sup> Die Energiebezugsfläche EBF ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416.

<sup>2</sup> <http://www.gebaeudeprogramm.ch/de/projekt/rechner>

- Erfolgt die Ersatzwärmeerzeugung mit einer Wärmepumpe, muss die Warmwasseraufbereitung ebenfalls zu 100 % über die Wärmepumpe erfolgen. Die Wärmepumpe und die eventuelle Erdwärmesonde müssen das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel aufweisen.
- Erfolgt die Ersatzwärmeerzeugung mit einem Holzkessel, muss dieser zumindest während der Heizsaison auch das Warmwasser aufbereiten. Der Holzheizkessel muss das Gütesiegel von Holzenergie Schweiz aufweisen.
- Erfolgt die Ersatzwärmeversorgung durch Anschluss an ein Wärmenetz, sind nur Wärmenetze beitragsberechtigt, bei denen mindestens 50 % des Nutzenergieanteils durch erneuerbare Energien oder Abwärme erzeugt wird. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung oder Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.

---

#### 4.4. Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizungsunterstützung

##### Beitragshöhen:

##### a Zertifizierte Kompaktsysteme mit System-Prüfbericht

|  |              |
|--|--------------|
| Beitrag pauschal bis zu 10 m <sup>2</sup> Absorberfläche | Fr. 2'000.-- |
|--|--------------|

##### b Kollektoranlagen mit mindestens 10 m<sup>2</sup> Absorberfläche

|   |            |
|---|------------|
| Beitrag pro m <sup>2</sup> Absorberfläche | Fr. 200.-- |
|---|------------|

- Beitragsberechtigt sind neue Anlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die älter als 20-jährig sind.
- Kompaktsysteme müssen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert sein.
- Die Kollektoren müssen die Qualitätsprüfung nach der europäischen Norm EN 12975 bestanden haben oder eine SPF-Nummer<sup>3</sup> aufweisen.
- Für grosse Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung verlangt werden (Polysun o. Ä.).

---

#### 4.5. Wärmeerzeugung mit Holz für Raumwärme und Warmwasser

##### Beitragshöhen:

|  |                              |
|--|------------------------------|
| Vollautomatische Feuerung für 20 - 50 kW Wärmebedarf   | Fr. 500.-- plus Fr. 90.--/kW |
| Feuerung ab 50 kW Wärmebedarf (LRV 2012 nicht erfüllt) | Fr. 50.-- pro MWh/a          |
| Feuerung ab 50 kW Wärmebedarf (LRV 2012 erfüllt)       | Fr. 75.-- pro MWh/a          |

- Die Wärmeerzeugung muss mindestens 75 % des Heizenergiebedarfs der angeschlossenen Energiebezugsflächen decken. Der maximal beitragsberechtigte Heizenergiebedarf von Gebäuden beträgt bei 2'000 Volllast-Stunden pro Jahr:
  - bei einem Baujahr vor 1980 ≤ 70W/m<sup>2</sup> EBF
  - bei einem Baujahr nach 1980 ≤ 50W/m<sup>2</sup> EBF
- Die Feuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen. Der Konformitätsnachweis nach Art. 20 a der Luftreinhalte-Verordnung LRV muss erbracht werden (Anforderungen siehe Anhang 4 Ziffer 22 LRV).

---

#### 4.6. Wärmenetze (Fernwärme, gemäss Artikel 26 Absatz 3 EnG)

##### Beitragshöhe:

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| Netzneubau oder Erweiterung | Fr. 50.-- pro MWh/a |
|-----------------------------|---------------------|

- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung mit vertraglicher Regelung an Dritte, die nicht auf dem gleichen Grundstück sind (nach ZGB Art. 943). Angerechnet wird Wärme aus erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbare Abwärme. Der beitragsberechtigte Heizenergiebedarf wird auf gleiche Art bestimmt wie bei der Wärmeerzeugung aus Holz (siehe 4.5).

---

<sup>3</sup> Das Institut für Solartechnik SPF ist Teil der Hochschule für Technik Rapperswil HSR

## 5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Bauherrschaft resp. der Gesuchsteller ist verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen und Bedingungen.

|  |  |
|--|--|
| Grundsatz<br>(Art. 1 DEV)<br>(Art. 3 Abs. 2<br>StBG) | <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf staatliche Leistung im Rahmen dieses Förderprogramms.</p> <p>Nicht beitragsberechtigt sind Anlagen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen dienen, zum Beispiel für Standardlösungen gemäss Artikel 17b KEnV.</p>   |
| Gesuchseingabe<br>(Art. 2 DEV)                       | <p>Das "Beitragsgesuch Energiebereich" ist mit den vollständigen Angaben und Beilagen beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Reiterstrasse 11, 3011 Bern einzureichen.</p> <p><b>Ausnahme</b> ⇒ Massnahme 4.2: Gebäudesanierung nach den Anforderungen des Gebäudeprogramms der Stiftung Klimarappen (SKR). In diesem Fall ist das Gesuch über Internet an das Gebäudeprogramm der SKR zu richten (<a href="http://www.gebaeudeprogramm.ch">www.gebaeudeprogramm.ch</a>).</p> <p>Einreichungstermin bei voraussichtlichen staatlichen Leistungen</p> <p>a) von weniger als Fr. 100'000.-- mindestens <b>15 Arbeitstage</b> vor Arbeitsbeginn,<br/>b) ab Fr. 100'000.-- mindestens <b>zwei Monate</b> vor Arbeitsbeginn.</p>              |
| Leistungszusicherung<br>(Art. 4 DEV)                 | <p>Das AUE setzt in der Leistungszusicherung die Bedingungen und Auflagen fest, welche zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind. Staatliche Leistungen über Fr. 100'000.-- werden individuell beurteilt.</p> <p>Es gilt die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültige Weisung der Direktion für Bau, Verkehr und Energie (BVE). Änderungen werden nach Möglichkeit frühzeitig publiziert.</p> <p>Bei der Leistungszusicherung der einzelnen Beiträge gelten die Kompetenzen, wie sie im Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen festgelegt sind (FLG). Bei Beiträgen über Fr. 100'000.-- ist der Regierungsrat resp. der Grosse Rat zuständig. Der Regierungsrat resp. der Grosse Rat entscheiden abschliessend.</p> |
| Arbeitsbeginn<br>(Art. 5 DEV)                        | <p>Mit den Arbeiten darf erst nach der schriftlichen Leistungszusicherung durch das AUE begonnen werden. In besonderen Fällen kann das AUE auf Antrag den Arbeitsbeginn vor der Leistungszusicherung bewilligen.</p> <p>Als Beginn der Arbeiten (entsprechend Baubeginn, Art. 2 BewD, BSG 725.1) gilt die Schnurgerüstabnahme. Wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, gilt die Vornahme von Arbeiten, die den Gegenstand der Förderung direkt betreffen.</p>   |
| Auszahlung<br>(Art. 6 DEV)                           | <p>Die staatlichen Leistungen werden im Rahmen der vorhandenen Kredite ausbezahlt. Dem Auszahlungsbegehren ist ein Abnahmeprotokoll mit den vollständigen und geordneten Abrechnungsunterlagen beizulegen. Bei umfangreichen Arbeiten können Teilzahlungen entsprechend dem Stand der Arbeiten vereinbart werden.</p>  |
| Verfall<br>(Art. 7 DEV)                              | <p><sup>1</sup> Leistungszusicherungen verfallen,</p> <p>a) sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie innert zwei Jahren nicht beendet sind;</p> <p>b) wenn die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion für Bau, Verkehr und Energie kann die Fristen gemäss Absatz 1 Buchstabe a in begründeten Fällen angemessen verlängern.</p>  |

Bern, 1. April 2009

BAU-, VERKEHRS- UND  
ENERGIEDIREKTION  
Die Direktorin

sig.

B. Egger-Jenzer  
Regierungspräsidentin